Satzung

§ 1
Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Freibad Schwaigern". Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt der Verein den Zusatz „e.V.".

(2) Der Verein hat seinen Sitz in 74193 Schwaigern.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die ideelle und finanzielle Unterstützung des Freibads in Schwaigern, dessen Träger die Stadt Schwaigern ist, die Förderung des Schwimmsports, den dauerhaften Erhalt des Freibads für den Badebetrieb, die Aufklärung der Öffentlichkeit über die gesundheitliche Bedeutung des Schwimmsports sowie die Ausrichtung und Organisation sportlicher Veranstaltungen mit Bezug zum Schwimmsport. Der Förderverein soll unabhängig vom städtischen Haushalt notwendige Anschaffungen bei Bedarf tätigen, um hierdurch das Freibad zu erhalten.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3
Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen sowie juristische Personen werden.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist in Textform beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter, bei juristischen Personen durch deren gesetzliche Vertretung zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

(3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 4
Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod *(bei juristischen Personen mit deren Erlöschen)*, Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

1. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
2. mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz Mahnung in Textform unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht entrichtet hat.

 Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 5
Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereins teilzunehmen. Volljährige natürliche Mitglieder sowie juristische Personen haben jeweils eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Juristische Personen üben ihr

Stimmrecht durch ihre gesetzliche Vertretung oder eine hierzu bevollmächtigte Person aus. Minderjährige Mitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6
Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben.

(2) Die Art, Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(3) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8
Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Zu Mitgliedern des Vorstands können nur volljährige natürliche Personen gewählt werden.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter vertreten. Beide sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

(3) Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass den Mitgliedern des Vorstands für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 9
Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Führung seiner Geschäfte. Die Vertretung des Vereins richtet sich nach § 8 Abs. 2 dieser Satzung. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen,
2. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
3. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
4. die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 10
Bestellung des Vorstands

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus seinem Amt aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, eine nach § 8 Abs. 1 wählbare Person aus dem Kreis der Vereinsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch in das frei gewordene Amt zu berufen. Die nächste Mitgliederversammlung wählt einen Nachfolger für die verbleibende Amtszeit.

§ 11
Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

(2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer, bei dessen Verhinderung von einem für die Sitzung bestimmten Protokollführer, sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 12
Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

1. Änderungen der Satzung,
2. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
3. die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
4. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
5. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
6. die Auflösung des Vereins.

§ 13
Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

§ 14
Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen; der Beschluss über die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Schriftführer, bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung bestimmten Protokollführer, und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 15
Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schwaigern, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 30.10.2026 in Schwaigern beschlossen.

Unterschrift aller Gründungsmitglieder: